



Kanton Zürich

ref Büro 1/2020/10024208
25. Oktober 2021

Überweisungsverfügung

§ 90 GOG

Die Staatsanwaltschaft
hat in Sachen gegen

Beschuldigte
Person

Straftatbestand **Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung** – Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung am

Unter Hinweis auf den Rapport der Stadtpolizei , worin der beschuldigten Person vorgeworfen wird, an einer nicht bewilligten und gegen die Covid-19-Verordnung 2 verstossenden Kundgebung teilgenommen zu haben,

nachdem die Stadtpolizei offenbar davon ausgeht, sie habe sich dadurch des Vergehens gegen Art. 10f Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 schuldig gemacht,

da in der genannten Gesetzesbestimmung ausdrücklich davon die Rede ist, dass sich in diesem Sinne strafbar macht, wer eine solche Veranstaltung organisiert oder durchführt,

da keinerlei Beweismittel oder sonstige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die beschuldigte Person an der Organisation oder Durchführung der Demonstration in irgendeiner Weise beteiligt hatte,

da insbesondere auch nicht davon ausgegangen werden kann, er habe sich durch sein Verbleiben auf dem Platz trotz polizeilicher Abmahnung der Gehilfenschaft zum genannten Vergehen schuldig gemacht,

da vielmehr davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte Person sich durch ihr Verhalten allenfalls der Übertretung von Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 schuldig gemacht haben könnte,

unter Hinweis auf das auszugsweise beiliegende Urteil des Bezirksgerichts _____ (GG210016), wonach das Gericht in einem gleichartig gelagerten Fall nicht von einem Vergehen ausging,

da somit kein in staatsanwaltschaftlicher Kompetenz zu verfolgendes Delikt vorliegt, jedoch zu prüfen ist, ob Übertretungen begangen worden sind, weshalb die Akten der zuständigen Übertretungsstrafbehörde zu überweisen sind,

da die Kosten für diese Verfügung auf die Staatskasse zu nehmen sind,

da der beschuldigten Person im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen ist,

da bisher keine weiteren Kosten entstanden sind,

gestützt auf § 90 GOG;

verfügt:

1. Die Akten werden dem Stadtrichteramt _____ zur weiteren Veranlassung überwiesen.
2. Die Kosten dieser Verfügung werden auf die Staatskasse genommen, wobei davon Vormerk genommen wird, dass bis anhin keine Barauslagen aufgelaufen sind.
3. Der beschuldigten Person wird für das staatsanwaltschaftliche Verfahren weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt)sowie **nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist** an:
 - ◆ das Stadtrichteramt _____ unter Beilage der Akten
 - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft _____
 - ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), _____ mit separatem Schreiben
5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft
Der Leitende Staatsanwalt

lic.iur.

